

Nutzungsbedingungen für Advertiser 2020 (22. Mai 2020)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Nutzung der Plattform von Reachbird durch den Advertiser und vom Advertiser über die Plattform oder unter Einbeziehung der Plattform getätigte Rechtsgeschäfte mit Influencern.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Reachbird AG, Industriering 3, 9491 Ruggell, Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: „Reachbird“), vertreten durch den Vorstand, betreibt unter der Website <http://www.reachbird.io> (E-Mail: support@reachbird.io) eine Online-Plattform (nachfolgend „Plattform“), über die Auftraggeber einer Produktplatzierung/Werbung (nachfolgend „Advertiser“ oder Auftraggeber genannt) sog. Influencer nach deren erfolgreicher Registrierung direkt für Werbekooperationen kontaktieren können. Influencer sind (natürliche) Personen, die in – zumeist eigenen – sozialen (Netzwerk-)Online-kanälen (z.B. Instagram, YouTube etc.) über Marken berichten oder Produkte präsentieren. Aufgrund ihres hohen Ansehens, ihrer Vertrauensposition und einer starken Präsenz in ihren sozialen Onlinekanälen haben sie zumeist einen großen Einfluss auf solche Internetnutzer (sog. Follower), die sich für die Influencer und deren Meinung interessieren und aus diesem Grund zumeist als sog. „Follower“ Teil der Community des Influencers sind. Bei den Influencern kann es sich um sog. Verbraucher (§ 13 BGB) als auch um Unternehmer (§ 14 BGB) handeln.
- (2) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten mit nachfolgender Ausnahme für die Nutzung der Plattform und alle über die Plattform angebahnten oder abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil im Verhältnis zu Reachbird, wenn Reachbird ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Hiervon klarstellend ausgenommen sind solche Rechtsgeschäfte, über die Reachbird mit Advertisern Vereinbarungen über die Herstellung bzw. Nutzung von Inhalten (z.B. Videos, Fotos, Texte, Postings etc.) ausdrücklich gesondert unter Ausschluss dieser Nutzungsbedingungen im eigenen Namen schließt. Diese Rechtsgeschäfte sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen.
- (3) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Reachbird und Advertisern haben Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. In diesem Falle ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung gemäß § 126 Abs. 1 BGB maßgebend.
- (4) Reachbird kommuniziert regelmäßig mit seinen Kunden über E-Mail, SMS, Whatsapp und sonstige elektronische Kommunikationsdienste. Der Advertiser stimmt mit Registrierung auf der Plattform der Kommunikation, wie vorstehend beschrieben, zu. Der Advertiser kann nach Registrierung die Kommunikation auf einzelne Wege per elektronischer Korrespondenz beschränken.
- (5) Kooperationen zwischen Influencern und Advertisern erfordern eine professionelle und vor allem vertrauensvolle Zusammenarbeit der beiden Parteien. Reachbird unterstützt diese Zusammenarbeit durch eine technische Plattform und bei Bedarf und gesonderter Beauftragung durch personellen Aufwand.
- (6) Sämtliche Kommunikation zwischen Influencer und Advertiser soll über die Plattform erfolgen.

§ 2 Registrierung und Nutzung der Plattform

- (1) Der Advertiser kann Leistungen der Plattform nur nach ordnungsgemäßer Registrierung und

hiermit automatisch verbundener Erstellung eines Accounts nutzen. Die Erstellung mehrerer Accounts ist möglich. Er hat hierfür auf der Plattform die geforderten Angaben über seine Person wie z. B. Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß anzugeben und sich insbesondere nicht eines Namens zu bedienen, für dessen Gebrauch er keine Berechtigung hat, oder als andere Person auszugeben. Der Advertiser verpflichtet sich, die Angaben seines bzw. seiner Accounts immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Für die Registrierung sind die geforderten Daten des Advertisers ordnungsgemäß einzugeben und die Geltung dieser Nutzungsbedingungen durch das Setzen eines Häkchens zu bestätigen. Weiterhin muss hierfür vom Advertiser die Bestätigungs-E-Mail von Reachbird bestätigt werden, damit der Account freigeschaltet werden kann.

- (2) Der Advertiser ist allein für die Sicherheit seines Passwortes verantwortlich. Lediglich Advertiser und beim Advertiser angestellte Personen dürfen das Passwort und den Account des Advertisers nutzen. Eine Weitergabe dieses Passwortes an unbefugte Personen oder eine Übertragung des Accounts an Dritte ist nicht gestattet. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass das Passwort nicht durch unbefugte Personen genutzt wird. Sollte der Advertiser Kenntnis davon erlangen oder erlangen können, dass unbefugte Dritte Passwort und/oder Account unbefugt nutzen, so hat der Advertiser Reachbird unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Der Advertiser verpflichtet sich, keine Inhalte mit Viren, Trojanern oder sonstigen Schadprogrammen zu übermitteln bzw. in die Plattform einzustellen, die das System von Reachbird schädigen könnten. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Advertiser, Reachbird jeglichen Schaden zu ersetzen.
- (4) Die Übertragung eines Reachbird-Nutzer-Accounts auf einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Reachbird möglich.
- (5) Reachbird behält sich vor, den Advertiser zu überprüfen und zur Nutzung der Plattform zuzulassen.

§ 3 Vertragsschluss und Leistungen von Reachbird

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Plattform bedeutet keinen Rechtsanspruch des Advertisers auf eine entsprechende Vermittlungstätigkeit von Reachbird nach § 3 dieser Nutzungsbedingungen. Eine erfolgreiche Vermittlung eines Influencers schuldet Reachbird nicht.
- (2) Reachbird ermöglicht den ordnungsgemäß registrierten Advertisern durch das Einstellen von Angeboten in die Plattform, Rechtsgeschäfte über Produktplatzierung bzw. Werbung (z.B. durch sog. Posts, Videos, etc.) über die Plattform einzugehen. Etwaige Vertragsschlüsse zwischen Advertiser und Influencer erfolgen stets in deren eigenen Namen und auf deren Rechnung. Reachbird wird nicht Vertragspartner, wenn der Influencer für den Advertiser eine entsprechende Leistung erbringt.
- (3) Die insoweit über die Plattform veröffentlichten Angebote stellen freibleibende und unverbindliche Angebote der Advertiser für einen Auftrag dar. Die Influencer können sich um die Auftragsvergabe bewerben, indem sie ihrerseits eigene rechtsverbindliche Angebote unter Angabe der Preisvorstellung über die Plattform hochladen. Findet das Angebot die Zustimmung des Advertisers, so teilt Reachbird dies dem Influencer per E-Mail und/oder per SMS sowie über die Plattform mit und der Advertiser nimmt mit dieser durch Reachbird weitergeleiteten Mitteilung verbindlich das Angebot an. Der Advertiser ermächtigt Reachbird hiermit zur Weiterleitung der Zustimmung. Der Influencer wird ebenso über die etwaige mögliche Ablehnung des Angebots informiert. Der Advertiser hat über die Plattform aber auch

die Möglichkeit dem Influencer ein Gegenangebot zu machen. Der Influencer hat dann einen Zeitraum von 72 Stunden Zeit, das jeweilige Gegenangebot zu akzeptieren, abzulehnen oder ein eigenes Gegenangebot zu unterbreiten. Reagiert der Influencer nicht innerhalb der Frist wird das Angebot automatisch abgelehnt.

- (4) Mit der Annahme eines Angebotes durch den Advertiser oder Annahme eines Gegenangebots durch den Influencer wird der Influencer verpflichtet, die vereinbarte Werbeleistung (z.B. Post) entsprechend der Angebotsbeschreibung bzw. Vorgaben des Angebots zu produzieren und zu veröffentlichen. Hiermit wird klargestellt, dass Reachbird weder Advertiser noch Influencer vertritt, es sei denn Reachbird vertritt den Advertiser im Rahmen von zusätzlich vereinbarten Service-Leistungen. Reachbird übermittelt allenfalls nur die jeweilige Willenserklärung für Advertiser bzw. Influencer.
- (5) Reachbird versucht nach Auftragsvergabe, eine direkte Kommunikation zwischen dem Advertiser und dem Influencer zwecks Erörterung eventueller Einzelheiten zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Hierbei ist es dem Advertiser und dem Influencer nur erlaubt, einzelne Details oder Kleinigkeiten abzusprechen. Die Änderung der vertraglichen Vereinbarungen ist Reachbird unverzüglich anzuzeigen. Der Advertiser verpflichtet sich, keine über sein ursprüngliches Angebot hinausgehende Leistungen unter Umgehung von Reachbird an den Influencer heranzutragen.
- (6) Neben der Plattform und den Vermittlungsleistungen bietet Reachbird noch gesonderte Serviceleistungen für den Advertiser an, die gesondert zwischen Reachbird und Advertiser abgestimmt werden. Hierbei handelt es sich beispielhaft um die Beauftragung von Influencern und anderen Werbeleistungen im Namen und auf Rechnung vom Advertiser. Reachbird handelt also anders als bei der Vermittlung einer Kooperation mit einem Influencer im Rahmen der Serviceleistungen als Vertreter des Advertisers. Der Advertiser räumt Reachbird hierfür die für die Erbringung der Serviceleistungen und Abschluss entsprechender Rechtsgeschäfte mit Dritten (z.B. Influencern) erforderliche Vollmacht ein. Die Vollmacht endet mit vollständiger Erbringung der Serviceleistungen. Reachbird wird sich mit dem Advertiser vor Eingehung eines Vertrages in Vertretung des Advertisers abstimmen.

§ 4 Leistungen des Advertisers

- (1) Die Möglichkeiten zur Produktplatzierung/Werbung sollen vom Advertiser so detailliert formuliert werden, dass der Influencer erkennen kann, welche Leistung von ihm erwartet wird. Der Advertiser kann hierfür die vorgesehenen Funktionen auf Reachbird nutzen.
- (2) Der Advertiser trägt die Verantwortung für an Reachbird übermittelte Inhalte und für die vereinbarte Werbeleistung. Der Advertiser hat hierbei die geltenden Gesetze und Rechte Dritter zu wahren. Der Advertiser verpflichtet sich gegenüber Reachbird, keine Inhalte zu übermitteln, die gegen die guten Sitten oder geltendes Recht verstoßen. Hierzu zählen insbesondere etwaige Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte wie Markenrechte, das Urheberrecht und Wettbewerbsrecht sowie strafrechtliche Vorschriften. Weiterhin verpflichtet sich der Advertiser, auch solche Inhalte nicht zu übermitteln bzw. zur Erstellung von entsprechenden Inhalten aufzurufen, die beleidigend, pornographisch, rassistisch oder sonst wie diskriminierend sind. Es dürfen nur Inhalte in deutscher und englischer Sprache eingestellt werden, sofern nicht anders mit dem Advertiser vereinbart. Der Advertiser hat über gesetzliche Vorgaben in Zusammenhang mit den Inhalten und Werbeleistungen ausführlich vorab zu informieren (z.B. nach dem Heilmittelwerbegesetz, Tabakerzeugnisgesetz, Jugendmedienschutzstaatsvertrag etc.). Sollte es zu einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kommen, kann Reachbird den Zugang des Advertisers zur Plattform mit sofortiger Wirkung sperren. Für den Fall, dass der Advertiser die Verstöße und Verletzungen

binnen angemessener Frist behebt, kann der Zugang wieder ermöglicht werden. Sollte eine Behebung nicht binnen angemessener Frist erfolgen, so darf Reachbird den Nutzungsvertrag über die Plattform kündigen und den Account endgültig löschen.

- (3) Der Advertiser räumt Reachbird sämtliche Rechte an den vom Advertiser zur Verfügung gestellten Materialien bzw. Informationen (Bilder, Texte, Videos, Marken, geschäftliche Bezeichnungen etc. – nachfolgend Materialien und Informationen insgesamt Material genannt) ein, die zur Aufnahme in die Plattform und zur Weitergabe an den jeweiligen Influencer benötigt werden.
- (4) Mit der Angebotserteilung erhält der Influencer automatisch das Recht, das vom Advertiser zur Verfügung gestellte Material (insbesondere Marken) entsprechend des Auftrages zu verwenden und zu veröffentlichen. Der Influencer muss die Namen der Urheber und ausübenden Künstler, in denen Rechte am zur Verfügung gestellten Material entstanden sind, nicht im Rahmen der Verwendung des Materials nennen. Der Advertiser steht dafür ein, dass die Urheber und Künstler hierauf wirksam verzichtet haben.
- (5) Der Advertiser bestätigt, dass er über alle Rechte an dem von ihm zur Verfügung gestellten Material verfügt und insbesondere durch dessen Verwendung weder Urheberrechte noch Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Rechte am eigenen Bild oder sonstige gewerblichen Schutzrechte verletzt werden. Die für die Verwendung des Materials erforderlichen Befugnisse nach datenschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Einwilligungen nach der DSGVO) sowie erforderlichen Nutzungsrechte hat der Advertiser ordnungsgemäß eingeholt und etwaige Urheber und ausübenden Künstler angemessen vergütet. Der Advertiser hält Reachbird von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Der Advertiser ist verpflichtet, sich selbstständig um steuerliche Vorschriften zu kümmern und diese auch einzuhalten. Jeder Advertiser verpflichtet sich selbst, sich um die Künstlersozialabgabe (KSK) zu kümmern und diese bei Bedarf zu bezahlen und zu melden.
- (7) Der Advertiser ist verpflichtet, die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Produkte und sonstigen Gegenstände an den Influencer rechtzeitig auf eigene Kosten zu übermitteln.
- (8) Der Advertiser muss sich selbst über die rechtlichen Vorgaben seiner Werbung (insbesondere im Rahmen des sog. Influencer Marketings) informieren und diese einhalten. Der Advertiser hält Reachbird von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der rechtlichen Vorgaben ergeben.

§ 5 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Vergütung von Reachbird

- (1) Die mit dem Advertiser vereinbarte Vergütung von Reachbird wird mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt regelmäßig monatlich. Reachbird ist berechtigt, insbesondere bei längerfristigen Kampagnen entsprechende Vorschüsse zu verlangen. Die Vergütung besteht aus einer monatlichen Gebühr sowie einem prozentualen Aufschlag auf das Buchungsvolumen des Advertisers (Transaktionsgebühr) sowie vorab definierten Serviceleistungen. Das Buchungsvolumen basiert auf der mit den Influencern vereinbarten Bruttovergütung.
- (2) Für den Fall, dass Advertiser und Influencer nach Vertragsschluss die ursprünglich vereinbarte Vergütung für eine Werbeleistung erhöhen, ist die Transaktionsgebühr auf Grundlage der

erhöhten Vergütung zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Umfang der Werbeleistung nachträglich ausgeweitet wird und/oder die Vereinbarung über die Vergütung außerhalb der Plattform angepasst wird. Sollte nach Vertragsschluss die Vergütung reduziert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die bis dahin angefallene Transaktionsgebühr.

- (3) Die Transaktionsgebühr ist auch dann ohne Abzug zu zahlen, wenn die Vereinbarung zwischen Advertiser und Influencer vor vollständiger Erbringung der Werbeleistung, gleich welchen Rechtsgrundes, beendet wird oder die Werbeleistung von Influencer nicht, schlecht oder nur teilweise vertragsgemäß erbracht wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn nur Reachbird diese Umstände schuldhaft zu vertreten hat.
- (4) Die Vergütung versteht sich als Nettopreis zuzüglich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer.
- (5) Reachbird kann die Rechnungsstellung/Fakturierung einem dritten Unternehmen übertragen.
- (6) Der Advertiser verpflichtet sich zur Zahlung der monatlichen Gebühr zur Nutzung der Plattform. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist abhängig von der Laufzeit und individuell verhandelten Angeboten. Die Nutzungsgebühr gilt als angenommen, wenn der Advertiser das Angebot von Reachbird, welches ihm unterbreitet wird, per E-Mail oder mündlich bestätigt.

Die monatliche Gebühr ist gesondert neben der Transaktionsgebühr und Vergütungen für sonstige Serviceleistungen zu zahlen.
- (7) Der Advertiser zahlt an Reachbird auch die dem Influencer zustehende Vergütung zwecks Weiterleitung an den Influencer aus. Reachbird ist zur Einziehung der Forderung berechtigt.

§ 7 Einräumung von Rechten

- (1) Zudem räumt der Influencer dem Advertiser für die Nutzung der von ihm für die jeweilige Werbeleistung zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Posts) ein exklusives sowie zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht ein, diese Materialien auf seinen Social Media Kanälen (z.B. Facebook, YouTube, Instagram, Twitter, Tik Tok, Snapchat, WeChat etc.) zu nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Influencer als Urheber des Inhalts zu nennen. Für eine Nutzung außerhalb von Onlinemedien bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Advertiser und dem Influencer. Dem Influencer ist klarstellend eine Nutzung der Materialien zur Erfüllung der Vertragszwecke über seine Online-Kanäle gestattet. Zudem verpflichtet sich Influencer, die Materialien für Medien außerhalb des Internets für einen Zeitraum von 5 Jahren nicht an Dritte zu geben.

§ 8 Kampagnenprozess und Ablauf

- (1) Reachbird bietet über die Plattform die Möglichkeit, Projekte an Influencer zu vergeben. Dabei ist es notwendig, die vorgegeben Briefings anzulegen und den Kampagnenprozess ordnungsgemäß einzuhalten. Als fester Bestandteil der Kampagne werden „Dos und Don'ts“ zwischen Advertiser und Influencer entsprechend kommuniziert. Über die Plattform hat lediglich der Advertiser die Möglichkeit, Influencer zu einer/m Kampagne/Projekt einzuladen bzw. anzuschreiben.
- (2) Ein üblicher Projektprozess besteht aus:
 - a. Influencerselektion (Auswahl der Wunschkandidaten durch den Advertiser);
 - b. Erstellen eines ordentlichen und klaren Kampagnenbriefings inkl. „dos und don'ts“ durch den Advertiser. Die Inhalte sollen vom Influencer verbindlich angenommen und gelesen werden;
 - c. Bestätigung des Angebots des Influencers durch den Advertiser;

- d. Der Influencer hat innerhalb von 72 Stunden ein Gegenangebot nach § 3 verpflichtend zu akzeptieren bzw. anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Gegenangebot gegenstandslos. Zudem hat der Influencer in diesem Schritt die Möglichkeit, ein Gegenangebot zu machen oder die Anfrage abzulehnen;
 - e. Start der Kommunikation über Reachbird und Übermittlung notwendiger personenbezogener Daten, wie z.B. der Adresse;
 - f. Im weiteren Schritt erstellt der Influencer die gewünschten Inhalte für den Advertiser. Der Influencer hat die vorgegeben Timings einzuhalten. Treten Verzögerungen oder Änderungen ein, müssen diese unverzüglich kommuniziert und mit dem Advertiser abgestimmt werden. Bei Nichteinhalt der Vorgaben ist mit einem Projektausschluss und/oder mit der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch Reachbird und/oder des jeweiligen Advertisers zu rechnen.
 - g. Bevor Inhalte online gestellt werden, müssen diese über die Plattform durch den Advertiser freigegeben werden. Erst nach Freigabe darf ein Inhalt auf den Social-Media-Plattformen geteilt werden. Im Falle einer Reklamation durch den Advertiser ist der Influencer verpflichtet, die Anpassungen unverzüglich vorzunehmen. Zudem hat der Influencer die Inhalte auf die Plattform hochzuladen, damit ein Reporting erstellt werden kann.
- (3) Der Influencer wird auf Hinweis des Advertisers jederzeit bereits veröffentlichte Aktionen vollständig entfernen und löschen.
 - (4) Soweit in den Absätzen (2) und (3) Verpflichtungen von Influencer enthalten sind, gelten diese nur im Falle gesonderter Vereinbarung zwischen Advertiser und Influencer.
 - (5) Besondere Wünsche oder Abmachungen können jederzeit über die Kommunikationsmöglichkeit über die Plattform kommuniziert werden. Der Advertiser verpflichtet sich, über die Chat-Funktion auf der Plattform zu kommunizieren.

§ 9 Haftung

- (1) Es besteht kein Anspruch des Advertiser auf ununterbrochene Verfügbarkeit des Services von Reachbird. Reachbird bemüht sich, die Plattform nach dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen, jedoch kann es gelegentlich zu Unterbrechungen und/oder Beschränkungen kommen, insbesondere wenn Wartungen oder sonstige Servicemaßnahmen durchgeführt werden. Insoweit besteht kein Ausfallanspruch des Advertisers. Dies gilt auch bei höherer Gewalt.
- (2) Reachbird haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden. Eine Haftung für Fahrlässigkeit ist auf die Haftung bei Personenschäden und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sog. Kardinalspflichten (d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Erfüllung sich ein Vertragspartner regelmäßig verlassen darf) beschränkt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist, außer für Personenschäden, die Haftung auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerdem haftet Reachbird für Schäden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) vorgesehen sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen, Organe und Mitarbeiter von Reachbird.
- (3) Eine weitergehende Haftung von Reachbird besteht nicht. Reachbird haftet insbesondere nicht für die von Influencern und/oder Advertisern erstellten und verbreiteten Inhalte.
- (4) Der Advertiser hält Reachbird von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der von ihm

übermittelten Materialien gegenüber Reachbird geltend gemacht werden.

- (5) Reachbird erbringt lediglich die Vermittlung des Auftrags zwischen dem Influencer und dem Advertiser. Reachbird haftet daher nicht für die Zahlung der Vergütung vom Advertiser an den Influencer.
- (6) Reachbird überprüft die Bild-, Sprach-, Video-, Text- und sonstigen Inhalte der Influencer und Advertiser nicht und übernimmt daher auch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der von dem Influencer oder Advertiser hinterlegten Projektdaten, Identitäten etc. Ebenso wenig überprüft Reachbird, ob und inwieweit der vom Influencer erstellte Inhalt (Video-, Bild-, Sprach, Text-Inhalte) den Anforderungen an das Briefing entspricht, außer der Advertiser gibt Reachbird hierfür einen gesonderten Auftrag, welcher durch ein Angebot hinterlegt ist.

§ 10 Geheimhaltung

Der Advertiser verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Influencer übermittelten Informationen auch nach Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden.

§ 11 Wettbewerbsverbot

Der Advertiser verpflichtet sich auch nach Kampagnenabschluss nicht direkt an den Influencer heranzutreten, um Reachbird zu umgehen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Reachbird erhebt im Rahmen der Registrierung und Abwicklung von Verträgen Daten des Advertisers. Die vom Advertiser hinterlegten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der von Reachbird abgegebenen Datenschutzerklärung sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes, insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Telemediengesetzes (TMG) verwendet.
- (2) Weitere Informationen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Weitergabe finden Sie in unseren Datenschutzrichtlinien.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis zwischen Reachbird und Advertiser ist der Sitz von Reachbird.
- (2) Auf Verträge zwischen Reachbird und dem Advertiser findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann der Advertiser mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Plattform durch Reachbird ausgeschlossen werden.
- (4) Beabsichtigt Reachbird Änderungen dieser Nutzungsbedingungen, wird der Änderungsvorschlag dem Advertiser per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Advertiser (oder sein gesetzlicher Vertreter) ihnen nicht in Textform widerspricht. Reachbird wird auf diese Folge in der Mitteilungs-E-Mail besonders hinweisen.

REACHBIRD

YOUR PARTNER IN INFLUENCER MARKETING

Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Advertiser sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Reachbird als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. In diesem Fall steht Reachbird das Recht zu, die hiermit geschlossene Vereinbarung mit dem Advertiser fristlos zu kündigen.

- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen zwischen Reachbird und dem Advertiser ist München, soweit es sich bei dem Advertiser um einen Unternehmer handelt.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.